Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 11/12 (1888)

Heft: 17

Artikel: Förderung und Hebung der schweizer. Kunst

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-14950

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Setzt man vorstehenden Mittelwerth in die Gleichung:

$$\eta=rac{1}{10000}$$
 $\sqrt{0.05\left(rac{l}{k}
ight)-0.80}$ und berechnet damit aus:
$$\sigma_k=rac{eta_d}{1+\eta\left(rac{l}{k}
ight)^2}$$

für die, den unterschiedlichen Holzsorten entsprechenden Druckfestigkeiten (β_d) , die Knickspannungen σ_k , so erhält man das in nachstehenden Zusammenstellungen angegebene Zahlenmaterial, aus welchem die oben angeführte, wechselnd gute Uebereinstimmung mit dem Beobachtungsresultate hervorgeht. Immerhin darf diese Uebereinstimmung für alle Fälle der Praxis als völlig ausreichend angesehen werden; man wird sich damit Angesichts der Unmöglichkeit, für jede Holzvarietät und das specielle Individuum besondere Formeln aufzustellen, wol begnügen müssen.

Nr.	Holzgattung	Stab- länge	Quer- schnitt- Inhalt k cm²	Kleinster Trägheits- halbmesser k cm	Verhältniss $0,513 \frac{l}{k}$	Coefficient η nach Tetmajer	Knickungsspannungen Gk t pro cm² beobachtet berech n. Schwarz-R.	
1	Lärche	725,0	172,5	3,76	98,9	0,000203	0,105	0,108
2	"	625,0	172,9	3,74	85,7	0,000186	0,151	0,137
3	,,	525,0	172,6	3,77	71,4	0,000166	0,183	0,175
4	Föhre	725,0	196,7	3,87	96,1	0,000200	0,095	0,109
5	'n	625,0	196,2	3,86	83,1	0,000180	0,127	0,138
. 6	,,	525,0	196,5	3,83	70,3	0,000164	0,164	0,172
7	Weisstanne	725,0	196,7	3,99	93,2	0,000197	0,098	0,106
8	n	620,0	202,6	3,98	79,9	0,000179	0,125	0,135
9	'n	520,0	199,3	3,94	67,7	0,000160	0.171	0,166
10	Weisstanne	720,0	188,7	3,79	97,4	0,000202	0,105	0,099
II	n	600,0	185,4	3,79	81,2	0,000180	0.138	0,132
12	"	500,0	180,5	3,75	68,4	0,000162	0,177	0,164
13	Rothtanne	725,0	214,6	4,16	89,4	0,000192	0,102	0,112
14	,,	620,0	212,4	4,13	77,0	0,000174	0,137	0,139
15	7	520,0	211,2	4,12	64.7	0,000156	0,177	0,172
16	Rothtanne	720,0	207,3	4,06	91,0	0,000204	0,108	0,105
17	n	600,0	205,1	4,02	76,5	0,000174	0,152	0,140
18	A CHAIN MAN AND AND A	500,0	205,1	4,02	64,8	0,000156	0,178	0.174

Förderung und Hebung der schweizer. Kunst.

Auf der an anderer Stelle der heutigen Nummer veröffentlichten Tractandenliste der nächsten Delegirten-Versammlung des Schweizerischen Ingenieur- und Architecten-Vereins ist derselben u. A. auch anheimgestellt, Vorschläge in die Fachcommission zu machen, welche durch die kürzlich erlassene. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst vorgesehen worden ist.

Dass der Schweizerische Ingenieur- und Architecten-Verein bei der Bestellung dieser Commission, der eine sehr wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe zufällt, auch mitzuwirken hat, wird sicherlich von allen Mitgliedern dieses Vereines freudig begrüsst werden. Es ist dies — wir dürfen es hier wol sagen — dem zielbewussten Vorgehen des Central-Comites, namentlich dessen Präsidenten: Herrn Nationalrath Dr. A. Bürkli-Ziegler, zu verdanken.

In der That ist die schweizerische Architectenschaft, der in künstlerischer Beziehung oft wichtigere und schwierigere Aufgaben gestellt werden, als den Mitgliedern der verschiedenen Kunstvereine, gewiss ebensowol berufen als jene, Antheil zu nehmen an den Bestrebungen des Bundes zur Förderung und Hebung unserer vaterländischen Kunst. Dass dem schweizerischen Ingenieur- und Architecten-Verein nun auch eine Vertretung in der bezüglichen Fachcommission zugestanden wird, erachten wir als ein Gebot der Billigkeit.

In Nachstehendem lassen wir den bezüglichen Bundesbeschluss und die Vollziehungsverordnung folgen.

Bundesbeschluss

betreffend

die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst.

(Vom 22. December 1887.)

Art. 1. Der Bund betheiligt sich an den Bestrebungen zur Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst durch Veranstaltung periodischer nationaler Kunstausstellungen, die in der Regel alle zwei Jahre stattfinden sollen, sowie durch Ankauf von Werken der nationalen Kunst zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude und zur Bereicherung öffentlicher Sammlungen.

Ueberdies kann der Bund öffentliche monumentale Kunstwerke historischen und nationalen Characters erstellen oder ihre Ausführung unterstützen.

Art. 2. Zu diesen Zwecken wird in den eidgenössischen Voranschlag alljährlich eine Summe von hunderttausend Franken aufgenommen. Dieser Credit kann erhöht werden, wenn das Bedürfniss hiefür sich fühlbar macht und wenn die financielle Lage des Bundes es erlaubt.

Wird der für ein Jahr bewilligte Credit in demselben nicht aufgebraucht, so ist der übrig bleibende Betrag behufs späterer Verwendung einem besondern Fonds, "Schweizerischer Kunstfonds" genannt, über welchen jedes Jahr besondere Rechnung zu stellen ist, einzuverleiben.

Art. 3. Ueber die jährliche Vertheilung des ausgesetzten Gesammtcredits auf die verschiedenen genannten Aufgaben, sowie über dessen Verwendung im Einzelnen, beschliesst der Bundesrath auf den Antrag des Departements des Innern, welches seinerseits alle bezüglichen wesentlichen Fragen der Vorprüfung und Begutachtung von Künstlern und andern Kunstverständigen unterstellt, welche vom Bundesrathe zu bezeichnen sind.

Ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement wird hierüber die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Art 5. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Vollziehungsverordnung

zun

Bundesbeschluss betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, vom 22. December 1887.

(Vom 18. April 1888.)

Art. 1. Der Bundesrath entscheidet auf Grundlage von Anträgen seines Departementes des Innern über die jährliche Vertheilung des für die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst jeweilen ausgesetzten Gesammtcredites auf die verschiedenen in Art. 1 des bezüglichen Bundesbeschlusses genannten Aufgaben, sowie über dessen Verwendung im Einzelnen.

Art. 2. Unter dem Departement des Innern steht eine vom Bundesrathe zu bestellende Fachcommission, welche die Aufgabe hat: alle wesentlichen, auf die Ausführung des genannten Bundesbeschlusses bezüglichen Fragen und Geschäfte zu prüfen und zu begutachten:

die Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst im Sinne des Bundesbeschlusses von sich aus wahrzunehmen und zur Erreichung der Zwecke desselben die geeigneten Anträge zu stellen;

dem Departement des Innern in der Vollziehung der vom Bundesrathe gefassten Beschlüsse und der departementalen Verfügung behülflich zu sein;

dem Departement des Innern je zu Anfang des Jahres über ihre Thätigkeit im abgelaufenen Jahre Bericht zu erstatten.

Art. 3. Die Commission besteht aus 11 Mitgliedern, von welchen jeweilen 6 schweizerische Künstler der verschiedenen Haupt-Kunstgattungen sein sollen.

Sie werden auf 3 Jahre gewählt, nach deren Ablauf ein periodischer Austritt in der Weise stattfindet, dass im ersten und zweiten Jahre der neuen Periode je 4, im dritten 3 Mitglieder ersetzt werden, wobei Ausgetretene erst nach Veriluss eines Jahres wieder wählbar sind.

Die Reihenfolge des Austrittes wird zum ersten Male durch das Loos, später durch die abgelaufene Amtsdauer bestimmt.

Art. 4. Für die Gesammtbestellung der Commission wird das Departement des Innern den bestehenden schweizerischen Vereinen und Gesellschaften, deren Zweck die Pflege und Förderung der schweizerischen Kunst ist, Gelegenheit geben, zu Handen der Wahlbehörde Vorschläge in beliebiger Zahl einzureichen.

Der Präsident der Commission wird vom Bundesrathe bezeichnet; der Vizepräsident und der Actuar werden von der Commission gewählt.

Art. 5. Zur Berathung besonderer Angelegenheiten von Belang können ausnahmsweise weitere Sachverständige in die Commission berufen und ebenso behufs Ausführung beschlossener Anordnungen aus den Mitgliedern der Commission kleinere Ausschüsse niedergesetzt werden. In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass die Künstler im Sinne von Art. 3 Alinea 1 vertreten seien.

Art. 6. Die Commission führt den Titel: "Schweizerische Kunstcommission" und geniesst als solche für ihre amtliche Correspondenz Portofreiheit.

Die Mitglieder der Commission erhalten als Entschädigung für ihre Auslagen bei Commissionssitzungen oder bei Ausführung von Aufträgen u. dgl. Vergütung ihrer Transportkosten und ein Taggeld von 15 Franken.

Je nach Umfang der Geschäfte wird am Schlusse des Jahres auf Bericht und Antag der Commission eine besondere Vergütung für die eigentliche Geschäftsführung geleistet.

Art. 7. Vorstehende Verordnung, mit deren Ausführung das Departement des Innern beauftragt ist, tritt sofort in Kraft.

Miscellanea.

Eidg. Parlaments- und Verwaltungsgebäude in Bern. Der Basler Ingenieur- und Architecten-Verein veröffentlicht in den dortigen Blättern: "Basler Nachrichten" und "Allgemeine Schweizer-Zeitung" folgende Mittheilung: "In Nr. 12 der "Schweizerischen Bauzeitung" vom 24. März hat Herr Professor Bluntschli in Zürich die Situation der projectirten Bauten eines neuen eidgenössischen Verwaltungsgebäudes besprochen und dabei auf einen Umstand hingewiesen, welcher ernste Beachtung verdient.

Wenn nämlich das neue Verwaltungsgebäude nach dem Plane des Herrn Professor Auer ausgeführt wird, so verbleibt zwischen dem Neubau und dem jetzigen Bundespalaste an der Südseite ein freier Zwischenraum von 75 Meter. Dieser letztere soll als Platz für den hervorragendsten Bau, das eigentliche Parlamentsgebäude dienen. Wird nun angenommen, dass das Parlamentsgebäude eine Länge von ca. 55 Meter erhalte, unter welches Mass kaum erheblich gegangen werden kann, so würde sich auf der Südseite zwischen den Gebäuden nur ein Abstand von ca. 10 Meter ergeben. Eine solche geringe Entfernung hält Herr Professor Bluntschli mit Rücksicht auf die bedeutende Höhe der Gebäude und auch in practischer Hinsicht für durchaus ungenügend, weshalb derselbe vorschlägt, diesen Abstand zwischen den Gebäuden zu vergrössern.

In Anbetracht, dass es sich hier um eine Angelegenheit handelt, welche die wichtigsten Hochbauten der Eidgenossenschaft betrifft, hat der hiesige Ingenieur- und Architecten-Verein in seiner letzten Sitzung die aufgeworfene Frage ebenfalls in Erwägung gezogen. Die Discussion ergab vollständige Uebereinstimmung darüber, dass die Bemerkungen des Herrn Professor Bluntschli richtig seien und dass es in hohem Grade wünschenswerth wäre, wenn die hohen Bundesbehörden vor Inangriffnahme der Bauten die Frage der Situation der Gebäude nochmals ernstlich prüfen lassen würden. Der Basler Ingenieur- und Architecten-Verein beschloss daher, seine Ansicht durch gefällige Vermittelung der Tagesblätter, auch öffentlich bekannt zu geben."

Aus der nachstehenden Tractandenliste der nächsten Delegirten-Versammlung ist ersichtlich, dass diese Frage daselbst ebenfalls zur Besprechung gelangt. Es ist gewiss nur zu begrüssen, dass das Centralcomite den Anlass benützt hat, um diese wichtige Angelegenheit in sachlicher Weise und unter Vertretung der beiden Standpunkte zur Sprache zu bringen.

Berichtigung. Dürch ein Versehen des Setzers ist in dem Auszug aus dem Sitzungsprotocoll des Central-Comites auf Seite 106 letzter Nummer der Name des Herrn Maschineningenieur E. Blum, als Mitglied der Commission für die Berathung des Patentgesetzes ausgelassen worden, was wir zu entschuldigen bitten.

Redaction: A. WALDNER 32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Société vaudoise des Ingénieurs et Architectes.

Assemblée générale du 24 mars 1888 à 4 heures à l'hôtel Beau Site.

Monsieur le président Meyer ouvre la séance par un court historique de l'activité de la société pendant l'année. Si les séances ont été peu nombreuses, il faut en attribuer la cause à la difficulté de trouver des membres disposés à présenter un travail; les sujets à traiter ne font pas défaut; c'est bien plutôt le zèle qui manque. - A côté d'autres démissions, nous avons eu le regret de perdre notre respecté collègue, M. le professeur Marguet. Sur l'invitation du président la société se lève en signe de respect pour la mémoire de M. Marguet. -La souscription en faveur des enfants de feu M. l'architecte Maget, que la mort de leur père laissait dans une position difficile, a produit plus de 2000 fr. — Le comité s'est occupé de la recherche d'un local central pour notre bibliothèque; jusqu'ici les démarches n'ont pas abouti; si cependant, comme il en est question, l'on réussit à construire à Lausanne une salle de réunion pour les différentes sociétés de la ville, nous pourrons peut-être, en nous réunissant à d'autres sociétés, y trouver un local propre à recevoir notre bibliothèque.

Après avoir entendu le rapport de son président, l'assemblée, passe à l'expédition des tractandas statutaires. — Les comptes, vérifiés par MM. Boucher et Duvoisin, sont trouvés parfaitement exacts; ils soldent par un actif de 569 fr. 90 cts., contre 396 fr. 40 cts. en 1887.

M. Meyer, ingénieur en chef, est réélu président par 19 voix sur 21 votants; puis MM. Melley et Recordon, architectes, sont élus membres du comité en remplacement de MM. Rouge et Mauerhoffer, membres sortants.

Il est communiqué à l'assemblée une circulaire du comité central; ce dernier préavise défavorablement à la question de savoir si la société se fera représenter à l'exposition universelle de Paris en 1889; d'après le comité central, cette date serait trop rapprochée du moment de la dernière exposition universelle de 1878. Une assemblée de délégués, convoquée pour fin avril, traitera cette question. L'assemblée décide de renvoyer l'affaire au comité pour étude.

La fin de la séance est occupée par plusieurs intéressantes communications: M. Duvoisin, ingénieur, donne des détails sur les projets de tramway à Lausanne. — M. Perey explique quels sont les travaux projetés pour empècher l'avalanche de la Chauméni, près Saint-Gingolph, d'obstruer la voie du chemin de fer, ce qui arrive presque régulièrement chaque année. — M. l'ingénieur en chef Meyer annonce que les études du chemin de fer Viège-Zermatt sont à peu près terminées; il est fort possible qu'on passe prochainement à l'exécution des travaux. — Enfin M. Jaccottet, ingénieur, nous entretient des travaux du tunnel en construction près de la Chaux-de-Fonds, tunnel construit dans le but d'éviter le rebroussement actuel.

Après la séance un souper, où la plus grande cordialité n'a cessé de règner, réunit une partie des membres de l'assemblée; il est à regretter qu'un plus grand nombre de nos confrères n'ait pas pu se joindre à nous dans cette occasion.

Le secrétaire: H. Verrey.

Schweizerischer Ingenieur- und Architecten-Verein.

Einladung zu einer Delegirtenversammlung auf Sonntag den 6. Mai, Vormittags 9 Uhr,

in die "Webern" in Bern.

Gesellige Zusammenkunft mit den Collegen von Bern: Samstag den 5. Mai, Abends 8 Uhr im Museum.

Tractanden der Delegirtenversammlung.

- 1. Vertrag mit Herrn A. Waldner betreffend die Subventionirung der Bauzeitung.
- 2. Patentgesetz.
- 3. Betheiligung des Vereins an der Pariser Ausstellung.
- 4. Vorschläge für Mitglieder der Fachcommission betreffend Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst.
- 5. Parlamentsgebäude in Bern.
- 6. Verschiedene Mittheilungen.

Die Wichtigkeit und Verschiedenartigkeit der Tractanden macht ein recht vollzähliges Erscheinen der Delegirten erwünscht und zwar nicht nur für die Versammlung selbst, sondern auch zur Vorbesprechung der Geschäfte in der geselligen Vereinigung am Samstag.

Mit cameradschaftlichem Grusse

Für das Central-Comite:

Der Präsident: A. Bürkli-Ziegler.

Der Actuar: Gerlich.